

Zweite Bekanntmachung
der deutschen Übersetzung von
Empfehlungen des Ständigen Ausschusses
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz
von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

Vom 22. Februar 2002

Nach Nummer 1.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a) gibt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die deutsche Übersetzung der in der englischen und in der französischen Sprache* verbindlichen, am 21. Juni 2001 vom Ständigen Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 (BGBl. 1978 II S. 113) angenommene Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo ssp.*) bekannt.

Bonn, den 22. Februar 2002

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. R. Krieger

* Die englischen oder französischen Sprachfassungen sind beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat Tierschutz, Postfach 14 02 70, 53107 Bonn, zu beziehen.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo ssp.*)

Angenommen vom Ständigen Ausschusses am 21. Juni 2001.^{*)}

Präambel

Der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen -

im Hinblick auf seine Verpflichtung, nach Artikel 9 des Übereinkommens Empfehlungen an die Vertragsparteien auszuarbeiten und anzunehmen, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für die verschiedenen Tierarten eingehende Bestimmungen für die Anwendung der in Kapitel I des Übereinkommens dargelegten Grundsätze enthalten;

ferner in Anbetracht der bestehenden Praxis bei der in den Artikeln 3 bis 7 des Übereinkommens dargelegten Tierschutzgrundsätze;

im Bewusstsein, dass die Voraussetzungen für ein gutes Wohlbefinden der Tiere, einschließlich ihrer guten Gesundheit, eine gute Betreuung, Haltungsmethoden, die den biologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen, sowie geeignete Umweltfaktoren sind, so dass die Bedingungen, unter denen Puten gehalten werden, ihren Bedürfnissen entsprechen in Bezug auf eine angemessene Ernährung und angemessene Fütterungsmethoden, auf Bewegungsfreiheit, physisches Wohlbefinden, sozialen Kontakt; in Bezug auf die Ausübung natürlichen Verhaltens wie Aufstehen, sich Hinlegen, die Einnahme von Ruhe- und Schlafpositionen, Flügelschlagen, Gehen und Laufen, auf der Stange sitzen, Gefiederputzen, Fressen, Trinken, Kot absetzen, soziale Interaktion; sonstiges Verhalten wie Staubbaden und Eiablage; in Bezug auf den Schutz vor ungünstigen klimatischen Bedingungen, Verletzungen, Angst und Leiden, Schädlingsbefall und Krankheit oder Verhaltensstörungen sowie andere Bedürfnisse, die durch die bestehende Praxis oder wissenschaftliche Erkenntnisse ermittelt werden können;

in Anbetracht dessen, dass aus der Sicht feststehender Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die biologischen Bedürfnisse von Puten einige derzeit angewandte Haltungsmethoden den biologischen Bedürfnissen nicht gerecht werden und somit zu einem eingeschränkten Wohlbefinden dieser Tiere führen;

in Kenntnis, dass sich Probleme für das Wohlbefinden der Tiere durch eine zu hohe Besatzdichte ergeben und dass dieses Problem dringend angegangen werden muss;

im Bewusstsein, dass Züchtungsprogramme bereits eingeführt wurden, die die Fähigkeit der Tiere, ein normales Verhalten auszuüben, beeinträchtigen und besorgt darüber, dass weitere Entwicklungen auf dem Gebiet der Züchtung und Biotechnologie das Wohlbefinden von Puten, einschließlich insbesondere ihre Gesundheit, nicht beeinträchtigen dürfen;

^{*)} Diese Empfehlung tritt gemäß Artikel 9 des Übereinkommens am 21. Dezember 2001 in Kraft.

im Bewusstsein, dass Umgebung und Betreuung den biologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen müssen, anstatt zu versuchen, die Tiere der Umgebung durch Verfahren wie Eingriffe „anzupassen“;

in Anbetracht dessen, dass ernsthafte und ständige Anstrengungen unternommen werden müssen, um die vorhandenen Systeme und Methoden der Züchtung und Betreuung anzupassen und neue Haltungssysteme und –methoden der Züchtung und Betreuung gemäß dem Übereinkommen zu entwickeln, damit den Bedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden kann;

im Bewusstsein, dass es zu den Pflichten des Ausschusses gehört, jede Empfehlung zu überprüfen, wenn entsprechende neue Erkenntnisse vorliegen, und daher von dem Willen geleitet, die Fortsetzung der Forschung durch alle Vertragsparteien mit dem Ziel zu fördern, neue Techniken optimal zu nutzen, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen von Puten Rechnung getragen wird und ihr Wohlbefinden, einschließlich ihrer Gesundheit, damit sichergestellt werden;

hat die folgende Empfehlung für Puten angenommen:

Biologische Merkmale der Pute

- a. Die Hauspute stammt wahrscheinlich vom süd mexikanischen Truthuhn (*Meleagris gallopavo gallopavo*) ab, dessen Domestikation durch die eingeborenen Bevölkerungsgruppen Nordamerikas vor etwa 2500 Jahren begann. Die Pute wurde im 16. Jahrhundert nach Europa eingeführt und erfuhr in den vergangenen 40 Jahren eine intensive Zuchtwahl zur Erzeugung einer schnellwachsenden Fleischrasse. Die meisten kommerziell gehaltenen Puten haben ein weißes Gefieder, doch gibt es auch einige Rassen mit bronzefarbenem und schwarzem Gefieder.
- b. Wildtruthühner leben in Nordamerika zwischen Pennsylvania und Süd Mexiko. Die sieben Unterarten finden sich in unterschiedlichen Lebensräumen, die von Wäldern bis zu Ebenen reichen. Sie benötigen Schutz zum Nisten und Bäume als Ruheplätze und als Schutz vor Beutegreifern. Sie verbringen den größten Teil des Tages am Boden auf Futtersuche, fliegen nur kurz auf und sind keine Zugvögel; einige Unterarten bewegen sich jedoch zwischen Brut- und Wintergebieten. Truthühner sind Allesfresser und ernähren sich von Pflanzen, Samen, Insekten und Würmern. Das Körpergewicht des Wildtruthuhns schwankt erheblich je nach Unterart. Es gibt sowohl bei Wildtruthühnern als auch bei Hastruthühnern einen deutlichen sexuellen Dimorphismus. Das Männchen der Unterart *Meleagris gallopavo gallopavo* zum Beispiel wiegt durchschnittlich 7,5 kg und das Weibchen 4 kg. Truthühner sind Tagtiere. Sind Bäume vorhanden, verbringen die meisten Wildtruthühner die Nacht in der Krone spezieller Schlafbäume.
- c. Die Sozialstruktur der Wildtruthühner ist komplex. Sie bilden einen zusammenhängenden Sozialverband und kommunizieren durch Rufe, Berührungen und Ausdrucksverhalten. Innerhalb der verschiedenen Gruppen besteht eine lineare Sozialhierarchie. Je nach Jahreszeit bilden Männchen und Weibchen Gruppen und Untergruppen unterschiedlicher Größe und Funktion. Männliche und weibliche Tiere leben außerhalb der Brutzeit in großen getrennten Herden (Winterherden). Im Frühjahr teilen sich diese Herden in kleine Verbände mit adulten Männchen (Truthahnverbände) und größere Gruppen mit Weibchen (Balzgruppen). Steht die Paarungszeit bevor, markieren die Männchen ihr Revier oder ihr Stolzgebiet. Die Weibchen werden zu Einzelgängern und bewegen sich frei von Revier zu Revier. Reviermännchen ziehen Weibchen durch Laute an wie Kollern und Schnaufen sowie durch die Ausübung kunstvoller Bewegungen und das fächerförmige Aufstellen der Schwanzfedern. Wenn sich Gruppen von jungen Männchen zusammenschließen, ist ihr Balzverhalten syn-

chron, aber nur die dominantesten gelangen zur Kopulation. Außerdem können einzelne hochaggressive Männchen ganze lokale Populationen dominieren. Die Hennen bewegen sich zwischen den Revieren, bis sie sich einem Männchen nähern und es zur Kopulation auffordern. Danach richten sie Gelege ein, können aber täglich zur Kopulation zurückkehren, bis sie bereit zum Brüten sind. Sie legen 8 – 15 Eier und bebrüten sie 28 Tage lang. Die Weibchen bilden häufig „Nistgruppen“ (mit 2 – 5 Hennen) und bebrüten dasselbe Gelege. Hennen und Küken schließen sich zusammen und bilden größere Herden (Brutherden), und die Küken bleiben bis zum Alter von etwa 6 – 7 Monaten bei der Henne. War die Paarung erfolglos, bilden die Weibchen „Herden ohne Brut“. Im Herbst begeben sich Männchen und Weibchen getrennt in die Wintergebiete und bilden neue „Winterherden“. Junge Männchen verlassen die „Brutherden“ und bilden ihre eigene „Winterherde“.

- d. Wenn Hausputen die Möglichkeit haben, zeigen sie die gleiche große Bandbreite an Komfort- und Putzverhalten wie ihre Vorfahren, einschließlich der Gefiederpflege, wozu die Ordnung, Reinigung und allgemeine Pflege des Gefieders mit dem Schnabel oder den Füßen gehört; das Aufstellen und Aufplustern des Gefieders; das Ausbreiten der Flügel sowie das Staubbaden.
- e. Hausputen haben die meisten Aspekte des Balzverhaltens beibehalten.
- f. Hausputen haben das typische Futteraufnahmeverhalten ihrer Vorfahren beibehalten, das aus der Erkundung der Umgebung und dem Picken sowie der nachfolgenden Verdauung besteht und bis zu 50 % der gesamten aktiven Zeit ausmacht. Der Truthuhnschnabel ist reich an Nerven, und direkt hinter der Schnabelspitze sind sensorische Körperchen vollständig angeordnet. Diese Sinnesorgane werden beim Erkundungspicken eingesetzt. Hausputen sind nicht so aktiv wie ihre Vorfahren.
- g. Bei Hausputen haben sich zahlreiche Reaktionen zur Abwehr von Beutegreifern erhalten, wie „Totstellen“, Warnrufe, schnelles Weglaufen vor Gefahr, Wegfliegen oder zumindest der Versuch des Abhebens, und heftige Gegenwehr bei Gefangennahme. Plötzlich auftretende Ereignisse, insbesondere Lärm, können solche Reaktionen auslösen.
- h. Truthühner sind oft bereit, sich in Putenställe eintretenden Personen zu nähern und sie zu untersuchen.
- i. Einigen schweren Putenzuchtlinien fällt es aufgrund ihres höheren Gewichts und der veränderten Körperform schwer, einige Aspekte des Verhaltensrepertoires auszuüben wie Fliegen, Fortbewegung, Gefiederpflege, Aufbäumen und Paaren.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Diese Empfehlung findet Anwendung auf Puten (*Meleagris gallopavo ssp.*) die zur Erzeugung von Fleisch, zur Zucht oder für andere landwirtschaftliche Zwecke gehalten werden.
2. Besondere Bestimmungen, die im Anhang zu dieser Empfehlung enthalten sind, sind fester Bestandteil der Empfehlung.

Artikel 2

Bei den Haltungsmethoden sollten die unter „Biologische Merkmale“ dargelegten biologischen Merkmale der Pute berücksichtigt werden.

Artikel 3

Aus freier Wildbahn stammende Puten dürfen nur für landwirtschaftliche Zwecke gehalten werden, wenn sie ausschließlich für Nukleuszuchtprogramme verwendet werden.

Betreuung und Inspektion

Artikel 4

1. Jede Person, der Puten gehören oder die zur Zeit Puten hält (im Folgenden als „Tierhalter“ bezeichnet) und jede Person, die mit Putenhaltung zu tun hat, muss gemäß ihren Aufgaben sicherstellen, dass alles getan wird, um das Wohlbefinden aller Tiere, einschließlich ihrer Gesundheit, zu schützen.
2. Eine ihren Aufgaben entsprechend lange Ausbildungszeit, einschließlich praktischer Erfahrungen sowie Fortbildung, werden für die in der Putenhaltung tätigen Personen für notwendig gehalten.
3. Ein System sollte in Betracht gezogen werden, nach dem ein von den zuständigen Behörden anerkannter Befähigungsnachweis zumindest für den Tierhalter ausgestellt werden kann.
4. Alle Personen (Personal und Tierhalter) sind so auszubilden, dass sie in Notfällen handeln und reagieren können, um das Wohlbefinden der Puten soweit wie möglich sicherzustellen.
5. Die Tiere sind von ausreichend viel Personen mit angemessenen Kenntnissen über Puten und das entsprechende Haltungssystem zu versorgen, um:
 - (a) feststellen zu können, ob sich die Tiere in einem guten Gesundheitszustand befinden;
 - (b) feststellen zu können, ob die Tiere stehen und sich normal bewegen können;
 - (c) die Bedeutung von Verhaltensänderungen verstehen zu können;
 - (d) erkennen zu können, ob die gesamte Umgebung für das Wohlbefinden der Tiere, einschließlich ihrer Gesundheit, geeignet ist.
6. Nur sachkundiges, ausgebildetes Personal unter der direkten Aufsicht des Tierhalters darf unter Berücksichtigung von Art. 20 die Tiere einfangen und muss mit ihnen sorgfältig umgehen.

Artikel 5

1. Um eine positive Beziehung zu entwickeln, soll der Mensch sich dem Tier von den ersten Lebenstagen nach dem Ausschlüpfen an häufig und behutsam nähern, um es nicht unnötig zu erschrecken.
2. Jungtiere sollen in geeigneter Weise Erfahrungen mit späteren Haltungstechniken (z.B. besondere Fütterungs- und Tränksysteme) und Umweltbedingungen (z.B. Tageslicht, Einstreu) machen können, um sich an die Haltungssysteme anpassen zu können.

Artikel 6

Puten, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, dürfen nicht für andere Zwecke, einschließlich öffentlicher Veranstaltungen oder Vorführungen, verwendet werden, wenn dies ihrem Wohlbefinden, einschließlich ihrer Gesundheit, schaden kann.

Artikel 7

1. Die Herde oder die Gruppe von Puten muss mindestens zweimal täglich gründlich kontrolliert werden, vorzugsweise häufiger, um sich ein genaues Bild von dem Gesundheitszustand und dem physischen Zustand der Tiere machen zu können. Tiere in Krankenställen müssen häufiger kontrolliert werden. Zum Zwecke der Kontrolle muss eine Lichtquelle zur Verfügung stehen, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich zu sehen ist. Solche Kontrollen müssen unabhängig von Kontrollen durch automatische Überwachungssysteme erfolgen.
2. Bei der gründlichen Gesamtkontrolle der Herde oder der Tiergruppe ist der Lautgebung, den Bewegungen, der Atmung, dem körperlichen Zustand, wie dem Zustand des Gefieders, Augen, Haut, Schnabel, Beinen, Füßen und Klauen besondere Aufmerksamkeit zu schenken; ebenfalls ist auf das Vorhandensein von Verletzungen, von Ektoparasiten, den Zustand der Exkremente, den Futter- und Wasserverbrauch, das Wachstum und die Eierproduktion zu achten. Um Beinprobleme erkennen zu können, sind die Tiere ferner zum Laufen zu veranlassen. Wenn sich bei der Gesamtkontrolle die Notwendigkeit einer Einzeluntersuchung eines Tieres herausstellt, ist diese vorzunehmen.
3. Die Sterblichkeits-, Merzungs- und, wenn möglich, Morbiditätsrate sind genau zu verfolgen. Autopsien sind nach Bedarf durchzuführen. Über diese Ergebnisse ist Buch zu führen.

Artikel 8

1. Bei der Kontrolle muss berücksichtigt werden, dass die gesunde Pute ihrem Alter, ihrer Rasse oder ihrem Typus entsprechende Lautäußerungen und Aktivitäten, klare, glänzende Augen, eine gute Körperhaltung, saubere gesunde Haut, ein intaktes Gefieder, einen intakten Fleischzapfen, intakte Beine und Füße, lebhaft Bewegungen bei entsprechender Störung, eine normale Fortbewegung sowie ein aktives Fress- und Trinkverhalten aufweist.
2. Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen, Schwierigkeiten beim Laufen haben, verletzt sind oder Verhaltensmerkmale wie Federpicken, übermäßige Aggressivität oder Kannibalismus zeigen, muss der Tierhalter unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache ergreifen und Abhilfemaßnahmen treffen. Wenn die Maßnahmen des Tierhalters nicht wirksam sind, muss ein Tierarzt zu Rate gezogen und gegebenenfalls sachkundiger Rat bezüglich sonstiger relevanter technischer Faktoren eingeholt werden. Geht die Ursache auf einen Umweltfaktor innerhalb der Produktionseinheit zurück, der nicht unbedingt sofort behoben zu werden braucht, so soll dies dann erfolgen, wenn der Stall geräumt ist und bevor die nächste Tiergruppe eingestallt wird.
3. Verletzte, kranke oder leidende Tiere müssen umgehend behandelt und gegebenenfalls vom übrigen Bestand in einem geeigneten Krankenstall gemäß Artikel 11 Absatz 2 getrennt werden, sofern ein Tierarzt nichts anderes anordnet. Jedoch muss jedes Tier, das wahrscheinlich nicht überleben wird, einschließlich der Tiere, die nicht stehen, Nahrung aufnehmen oder trinken können, sofort getötet werden und darf nicht in einen Krankenstall eingestallt werden; jedes Tier in einem Krankenstall, das bei einer Kontrolle keine Besserung aufweist, muss gemäß Artikel 25 tierschutzgerecht getötet werden.

4. In allen Einrichtungen sollte ein schriftlicher Gesundheitsmanagementplan für Tiere vorliegen.

Ausläufe, Gebäude und Ausrüstungsgegenstände

Artikel 9

1. Bei der Planung neuer oder Veränderung vorhandener Ausläufe und Stallungen für Puten sollte sachkundiger Rat in Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere eingeholt werden.
2. Neue Haltungsmethoden und neue Konzepte für Ausrüstungsgegenstände oder Stallungen für Puten sollten unter dem Aspekt des Wohlbefindens der Tiere, einschließlich ihrer Gesundheit, eingehend und objektiv überprüft werden und sollten erst Eingang in die landwirtschaftliche Praxis finden, wenn sie gemäß einem von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren für zufriedenstellend befunden worden sind.

Artikel 10

Bei der Planung neuer Putenställe ist ein geeigneter Standort zu wählen, wobei Gefahren durch äußere Umweltfaktoren wie z.B. Lärm, Licht, Vibration, Luftverschmutzung und widrige Witterungsbedingungen sowie Beutegreifer zu berücksichtigen sind. Wenn möglich, sollen natürliche Gegebenheiten wie Bäume und Büsche dazu benutzt werden, den Tieren Schutz vor Beutegreifern und widrigen Witterungsbedingungen zu bieten.

Artikel 11

1. Planung, Konstruktion und Wartung von Ausläufen, Gebäuden und Ausrüstungsgegenständen für Puten müssen dergestalt sein, dass sie:
 - die Erfüllung der wesentlichen biologischen Erfordernisse von Puten, einschließlich der Erhaltung einer guten Gesundheit, ermöglichen;
 - reizarme Umgebungen vermeiden;
 - die Haltung der Tiere bei einer Lichtstärke ermöglichen, die sich nicht nachteilig auf ein normales Verhalten und die physiologischen Funktionen auswirken;
 - den Tieren keine traumatischen Verletzungen zufügen;
 - die Gefahr von Krankheiten und durch Verhaltensänderungen geäußerte Störungen begrenzen;
 - eine mühelose gründliche Kontrolle ermöglichen und die Betreuung der Tiere erleichtern;
 - die einfache Einhaltung guter Hygienebedingungen und einer guten Luft- und Wasserqualität ermöglichen sowie angenehme Wärmebedingungen für alle Tiere jeden Alters, insbesondere während Hitzeperioden, gewährleisten, um Hitzestress zu vermeiden;
 - Schutz vor Beutegreifern und widrigen Witterungsbedingungen bieten;
 - keine scharfen Kanten, Unebenheiten und Materialien aufweisen, die die Tiere verletzen können;
 - einen Befall mit Endo- und Ektoparasiten verhindern und eine Behandlung ermöglichen.
2. Eine angemessene Anzahl von Krankenställen muss vorhanden sein. Diese müssen gemäß Artikel 12 Absatz 4 mit Fütterungs- und Tränkvorrichtungen ausgerüstet sein und eine geringe Besatzdichte aufweisen.

3. Anstrengungen sind zu unternehmen, um den Puten angemessene Einrichtungen zu bieten, die ihnen die Ausübung verschiedener unter „Biologische Merkmale“ beschriebenen Verhaltensweisen ermöglichen. Insbesondere Materialien und Gegenstände – wie z.B. Strohballen, erhöhte Sitzgelegenheiten – sind bereitzustellen, die Aktivitäten und Erkundungsverhalten fördern, Verletzungen verursachendes Verhalten mindern und den Tieren die Möglichkeit bieten, vor Aggressoren zu flüchten.

Artikel 12

1. In Putenställen muss der Boden so konstruiert und beschaffen sein, dass bei den Tieren kein Unbehagen, keine Leiden und keine Verletzungen verursacht werden. Der Boden muss eine ausreichend große Fläche haben, die den Tieren ermöglicht, gleichzeitig zu ruhen; sie muss mit geeignetem Einstreumaterial bedeckt sein. Perforierte Böden sind nicht zulässig; jedoch sind Abflüsse in der Nähe von Tränkvorrichtungen erlaubt.

2. Für Puten, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, muss eine ausreichende Zahl geeigneter Nester zur Verfügung stehen, die brütende Tiere vor dem Eindringen anderer Tiere schützen.

3. Puten dürfen nicht in Käfigen gehalten werden.

4. Fütterungs- und Tränkvorrichtungen sind so zu planen, zu bauen, anzubringen, zu betreiben und zu warten, dass

- eine Verschmutzung von Futter und Wasser sowie ein Verschütten von Wasser auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um eine Verschmutzung der Einstreu unter den Wassertrögen zu vermeiden;
- alle Tiere einen ausreichenden Zugang hierzu haben, um unnötige Konkurrenz zwischen Einzeltieren zu vermeiden;
- den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden;
- sie bei jedem Wetter einsatzbereit sind;
- eine Überwachung des Wasserverbrauchs und erforderlichenfalls des Futtermittelsverbrauchs möglich ist.

5. Tierställe müssen so gebaut sein und gewartet werden, dass die Brandgefahr auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Die Materialien sollten feuerfest oder feuerabweisend sein. Alle erforderlichen Maßnahmen müssen getroffen werden, um sofortige Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ermöglichen, z.B. Einbau eines Alarmsystems, verfügbare Feuerlöscher. Elektrische Ausrüstungsgegenstände und Leitungen müssen gut gewartet werden.

MANAGEMENT

Artikel 13

1. Beim Aufbau oder der Erneuerung einer Herde ist die Zuchtlinie mit dem Ziel der Minderung von Tierschutzproblemen zu wählen.

2. Picken zwischen den Tieren, das mit Verletzungen verbunden ist, kann bei Puten ein bedeutendes Problem sein. Faktoren, die beitragen könnten, dies zu vermeiden oder zumindest auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind: Wahl der Zuchtlinie, Lichtqualität einschließlich zusätzlichem ultraviolettem Licht, Sichtblenden wie kompakte Strohballen und sonstige Umwelteinrichtungen.

3. Die Fläche für die Tiere ist unter Berücksichtigung ihres Alters, Geschlechts, Lebendgewichts, ihrer Gesundheit und ihres Bedarfs, sich frei zu bewegen und normale soziale Verhaltensweisen zu zeigen, festzulegen und muss den Tieren ermöglichen:

- in normaler Haltung zu stehen,
- sich ohne Schwierigkeiten umzudrehen,
- mit normalem Bewegungsablauf Kot abzusetzen,
- mit den Flügeln zu schlagen,
- normales Gefiederputzverhalten auszuüben,
- normale soziale Kontakte zu unterhalten,
- normale Fress- und Trinkbewegungen auszuführen,
- mindestens in den ersten fünf Wochen zu laufen und
- vor Aggressoren wegzulaufen.

Die Gruppe darf nur so groß sein, dass es nicht zu Verhaltens- oder anderen Störungen oder Verletzungen kommt.

4. Geeignete Einstreu ist bereitzustellen und trocken und locker zu halten, um den Tieren zu helfen, sich selbst sauber zu halten und staubzubaden, um die Umgebung anzureichern, anormales Verhalten zu verringern und Gesundheitsprobleme, insbesondere Fuß-, Bein- und Brustverletzungen, zu vermindern.

Artikel 14

1. Werden Puten in Ställen ohne freien Zugang zu einem Auslauf im Freien gehalten, müssen die Ställe so betrieben werden, dass Innentemperatur, Luftgeschwindigkeit, relative Luftfeuchtigkeit, Staubgehalt der Luft und sonstige Luftverhältnisse keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere, einschließlich ihrer Gesundheit, haben. Bei der Zusammenstellung von Gruppen muss die Lüftungs Kapazität der Ställe bei der Besatzdichte berücksichtigt werden, um angemessene Temperaturen einhalten zu können und Hitzestress zu vermeiden, insbesondere bei heißem Wetter. Darüber hinaus sind bei außergewöhnlicher Hitze geeignete Maßnahmen, wie z.B. Kühlung der Gebäude, zu treffen.

2. Die Lüftungsanlage und die Einrichtungen zur Lagerung und Ausbringung von Einstreu und Dung müssen so konstruiert sein, gewartet und betrieben werden, dass die Tiere nicht schädlichen Konzentrationen von Gasen wie Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid ausgesetzt sind, die den Tieren Unbehagen verursachen oder schädlich für ihre Gesundheit sind.

3. Bei automatischen oder sonstigen mechanischen Lüftungsanlagen, von denen das Wohlbefinden der Tiere einschließlich ihrer Gesundheit abhängen, muss ein wirksames Alarmsystem installiert sein. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um auch im Falle eines Stromausfalls weiterhin eine angemessene Belüftung sicherzustellen.

4. In jedem Betrieb muss entsprechend dem Haltungssystem eine Liste der im Notfall zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich eines Evakuierungsplans für die Tiere erstellt werden. Diese Liste muss klar erkennbar sein. Wenn Gebäude abgeschlossen werden müssen, sind Vorkehrungen zu treffen, die im Notfall einen schnellen Zugang ermöglichen.

5. Bei Freilandhaltung muss den Tieren ein frei zugänglicher Unterstand zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen zur Verfügung stehen. Der Unterstand muss groß genug sein, um allen Tieren gleichzeitig Platz zu bieten. Sein Boden muss trocken gehalten werden.

6. Bei Freilandhaltung, bei der die Gefahr einer Kontaminierung des Bodens mit Organismen besteht, die die Gesundheit der Tiere gefährden könnten, ist die Gefahr, zum Beispiel durch eingezäunte wechselnde Ausläufflächen, einzudämmen.
7. Wenn Puten von einem Ort zum anderen getrieben werden, muss dies ruhig und langsam erfolgen.

Artikel 15

Soweit durchführbar, muss der Geräuschpegel auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ständiger oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Ventilatoren, Futterautomaten und sonstige Einrichtungen müssen so konstruiert sein, angebracht, betrieben und gewartet werden, dass sie sowohl unmittelbar innerhalb des Stalles als auch indirekt aufgrund der Bauweise des Stalles den geringstmöglichen Lärm verursachen.

Artikel 16

1. In allen Gebäuden muss ausreichend Licht vorhanden sein, damit sich die Tiere gegenseitig sehen und deutlich gesehen werden können, ihre Umgebung sehen und ein normales Aktivitätsniveau zeigen können. Die Mindestbeleuchtung muss in Augenhöhe der Tiere 10 Lux betragen, gemessen als Durchschnitt in drei Ebenen, die im rechten Winkel zueinander stehen. Soweit möglich, muss Tageslicht vorhanden sein. In diesem Fall sollten die Lichtöffnungen so angeordnet sein, dass das Licht gleichmäßig in den Stall fällt. Eine Minderung der Lichtstärke ist als Notmaßnahme nur zulässig, wenn es zu beträchtlichem mit Verletzungen verbundenem Picken kommt.
2. Das Lichtregime muss so eingestellt sein, dass Gesundheits- und Verhaltensprobleme vermieden werden. Nach Gewöhnung der Küken an den Stall hat es daher einem 24-Stunden-Zyklus zu folgen, der ununterbrochene Dunkel- und Lichtphasen einschließt, welche als Richtwert 8 Stunden, keinesfalls jedoch 4 Stunden unterschreiten sollen.
3. Beim Ein- und Ausschalten der Beleuchtung sollte für Dämmerlichtphasen gesorgt werden, um Verletzungen zu vermeiden.

Artikel 17

1. Alle Puten müssen jeden Tag geeigneten Zugang zu angemessenem, nährstoffreichem, ausgewogenem und hygienisch einwandfreiem Futter und jederzeit Zugang zu genügend frischem Wasser von guter Qualität haben. Bei Tieren mit Problemen bei der Futter- oder Wasseraufnahme müssen geeignete Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 2 getroffen werden.
2. Plötzliche beträchtliche Änderungen der Futterart, -qualität oder der Fütterungsverfahren sind außer im Notfall zu vermeiden. Fütterungsmethoden und Futterzusätze, die zu Verletzungen oder Leiden der Tiere führen, sind nicht zulässig.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden keine Anwendung bei therapeutischer oder prophylaktischer Behandlung, die von einem Tierarzt angeordnet wurde.
4. Außer für therapeutische oder prophylaktische Zwecke dürfen einem Tier nur Substanzen verabreicht werden, wenn durch wissenschaftliche Kenntnisse oder bestehende Erfahrungen nachgewiesen wurde, dass die Substanz keine schädlichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere, einschließlich ihrer Gesundheit, hat.

5. Der routinemäßige Einsatz von Medikamenten als Teil des Haltungssystems zum Ausgleich für schlechte Hygienebedingungen oder Haltungsmethoden oder um Anzeichen von schlechtem Wohlbefinden, wie Schmerzen und Leiden zu verdecken, ist nicht zulässig.

Artikel 18

1. Alle automatischen oder sonstigen mechanischen Ausrüstungsgegenstände, von denen das gute Wohlbefinden der Tiere abhängt, müssen mindestens einmal täglich gründlich kontrolliert werden. Werden Mängel festgestellt, müssen diese sofort behoben oder – falls dies nicht möglich ist – andere geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden, bis der Fehler behoben werden kann.

2. Es sollten Aufzeichnungen über die Besatzdichte, den Futter- und Wasserverbrauch, die täglichen Höchst- und Mindesttemperaturen, Ausrüstungsgegenstände, Kontrollen der Alarmanlage und der Feuerlöscher sowie über andere durchgeführte Wartungsarbeiten geführt werden.

Artikel 19

Wird künstliche Besamung durchgeführt, muss diese mit besonderer Sorgfalt erfolgen und darf nur von sachkundigem, ausgebildetem Personal vorgenommen werden, das nur solche Puten verwenden darf, die sich in guter körperlicher Verfassung befinden.

Artikel 20

1. Die Sammelzeiten müssen mit dem geplanten Schlachtermin im Schlachthof abgestimmt werden, damit die Tiere nur für eine begrenzte Zeit in Transportbehältnissen gehalten werden.

2. Die Puten müssen Zugang zu Wasser bis zur Verladestelle haben.

3. Vor dem Ausstallen müssen bewegliche und unbewegliche Ausrüstungsgegenstände, die Verletzungen verursachen können, entfernt werden. Mit besonderer Vorsicht ist vorzugehen, wenn die Tiere innerhalb eines Auslaufs oder Stalls umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass kein Tier durch die Ausrüstungsgegenstände oder die Art der Behandlung verletzt wird. Das Berühren soll, soweit möglich, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

4. Vorsicht ist beim Einfangen der Tiere geboten, um Panik und als Folge davon Verletzungen oder ein Ersticken der Tiere zu vermeiden.

5. Beim Einfangen oder Tragen der Tiere kann es zu heftiger Gegenwehr kommen und Vorsicht ist geboten, dass sich Kopf und Flügel nicht an harten Gegenständen stoßen, insbesondere, wenn die Tiere durch die Öffnungen der Transportbehältnisse gereicht werden, die stets groß genug für sie sein sollen, damit sie hineinpassen, ohne dass Verletzungen oder unnötiger Stress verursacht werden. Es sollen nur Transportbehältnisse mit großen Öffnungen verwendet werden. Die Puten dürfen nicht an nur einem Bein hochgehoben werden. Werden sie getragen, müssen sie einzeln getragen werden, wobei Techniken ihrer Größe und ihrem Gewicht entsprechend anzuwenden sind. Kleine Tiere sollten entweder an beiden Beinen gehalten oder zwischen dem Arm des Trägers und dem Körper gehalten werden. Größere Tiere sollten an einem Bein und dem gegenüberliegenden Flügel getragen werden. Sie müssen mit dem Kopf nach oben getragen werden, außer während der kurzen Zeit des Einfangens. Die Tiere dürfen nicht mit Schwung in die Transportbehältnisse gegeben oder in diese geworfen werden.

6. Nicht transportfähige Tiere dürfen nicht zur Schlachtung transportiert werden, auch wenn sie das Schlachtgewicht erreicht haben. Ein Tier, das nicht auf beiden Beinen stehen kann, darf nicht transportiert werden, sondern muss im Betrieb tierschutzgerecht gemäß Artikel 25 getötet werden.
7. Die Strecke, die die Tiere getragen werden oder laufen müssen, ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, z.B. dadurch, dass die Transportbehältnisse so nah wie möglich zu den Tieren herangebracht oder Förderanlagen verwendet werden.
8. Die Behältnisse dürfen nicht überbesetzt und müssen gut belüftet sein. In der Zeit, in der sich Tiere in den Behältnissen befinden, sind sie vor schlechten Witterungsbedingungen und extremer Wärme oder Kälte zu schützen.

Artikel 21

1. Die Teile des Stalles, mit denen die Puten in Berührung kommen, sind jedes Mal, nachdem der Stall geräumt wurde und bevor neue Tiere eingestallt werden, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Ställe, Ausläufe und alle Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Tränkevorrichtungen, müssen ausreichend sauber gehalten werden, solange sich Tiere dort befinden.
2. Tote Tiere müssen unverzüglich aus der Herde entfernt werden.

Artikel 22

Besteht die Gefahr eines Angriffs durch Beutegreifer, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Gefahr entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und anderen Rechtsakten für den Tierschutz oder die Erhaltung bedrohter Arten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

ÄNDERUNG DES GENOTYPS

Artikel 23

1. Zucht oder Zuchtprogramme, die Elterntieren oder ihren Nachkommen Leiden oder Verletzungen zufügen oder zufügen können, dürfen nicht durchgeführt werden. Insbesondere Zuchtlinien von Puten, deren Genotyp zu Produktionszwecken verändert wurde, dürfen nicht unter kommerziell gehalten werden, es sei denn, wissenschaftliche Studien haben bewiesen, dass die Tiere unter solchen Bedingungen ohne nachteilige Auswirkungen auf das Wohlbefinden, einschließlich der Gesundheit und Verhaltensaspekten, gehalten werden können.
2. Bei Zuchtprogrammen muss auf Kriterien, die zur Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere, einschließlich ihrer Gesundheit, beitragen, mindestens ein ebenso großes Augenmerk gelegt werden wie auf Produktionskriterien. Deshalb muss die Erhaltung oder Entwicklung von Rassen oder Zuchtlinien von Tieren gefördert werden, bei denen Tierschutzprobleme im Zusammenhang mit z.B. Aggressivität, Federpicken, Paarung oder Bewegungsproblemen begrenzt oder vermindert werden.

ÄNDERUNG DES PHÄNOTYPS

Artikel 24

1. Im Sinne dieser Empfehlung bedeutet „Eingriff“ ein Verfahren, das zu anderen als therapeutischen Zwecken durchgeführt wird und zur Schädigung oder zum Verlust eines reizempfindlichen Körperteils oder zur Veränderung der Knochenstruktur führt.
2. Eingriffe an Puten sind grundsätzlich verboten. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um durch eine Änderung ungeeigneter Umweltfaktoren oder Haltungssysteme, Umweltaanreicherung und durch Auswahl geeigneter Rassen und Zuchtlinien von Tieren die Notwendigkeit solcher Verfahren zu vermeiden.

Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um mit Verletzungen verbundenes Picken zu verhindern, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot nur hinsichtlich folgender Verfahren gewähren:

- Entfernung von höchstens einem Drittel des oberen Mandibels, gemessen von der Schnabelspitze bis zu den Nasenlöchern, oder das Stutzen der Spitzen beider Mandibel innerhalb der ersten 10 Lebenstage;
- und das Schnabelkürzen nach 10 Lebenstagen, das nur nach tierärztlicher Notwendigkeit vorgenommen werden darf und dann nur durch einen Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist.

Während des Schnabelkürzens müssen die Tiere vorsichtig behandelt werden. In jedem Fall müssen die Tiere in der Lage sein, normal zu fressen. Die Gefahr des Nachwachsens und der Schädigung des lebenden Gewebes muss bei der angewandten Methode auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

3. Die Tiere, bei denen der Schnabel gekürzt wurde, müssen bei wesentlich hellerer Beleuchtung gehalten werden.
4. Die Personen, die die Eingriffe vornehmen, müssen entsprechend ausgebildet und sachkundig sein, insbesondere um ein übermäßiges Stutzen zu vermeiden. Kontrollen sind von der zuständigen Behörde in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, dass ein übermäßiges Stutzen nicht erfolgt.
5. Ausnahmen von dem allgemeinen Eingriffsverbot gemäß Absatz 2 sind von jeder beteiligten Partei regelmäßig zu überprüfen, um zu entscheiden, ob diese aufrecht erhalten werden oder nicht. Der Ständige Ausschuss ist regelmäßig über eine diesbezügliche Verbesserung zu unterrichten.

TÖTUNG IM NOTFALL

Artikel 25

1. Sind Puten so krank oder verletzt, dass eine Behandlung nicht mehr möglich ist und ein Transport zusätzliches Leiden für die Tiere bedeuten würde, müssen die Tiere im Betrieb getötet werden. Dies darf nicht mit unnötigen Schmerzen, Aufregung oder anderem Leiden verbunden sein und muss unverzüglich von einer mit den Tötungsmethoden erfahrenen Person vorgenommen werden, außer im Notfall, wenn eine solche Person nicht unmittelbar verfügbar ist.

2. Die angewandten Methoden müssen entweder
 - a. zur sofortigen Bewusstlosigkeit und zum Tod führen oder
 - b. das Tier schnell unempfindlich für Schmerzen und Leiden machen, bis der Tod eintritt oder
 - c. zum Tod des narkotisierten oder effektiv betäubten Tieres führen.

Ertränken oder Ersticken sind verboten.

Im Anhang sind die Methoden beschrieben, die für die Tötung unerwünschter Putenküken und Embryonen in Brutbetrieben verwendet werden dürfen.

3. Die für die Tötung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Anforderungen des Absatzes 2 für jedes Tier erfüllt werden und dass das Tier tot ist.

FORSCHUNG

Artikel 26

Die Vertragsparteien sollen die Forschung fördern zur Entwicklung von:

- Haltungssystemen, die die biologischen Bedürfnisse von Puten berücksichtigen. Untersuchungen sollten insbesondere die Wechselbeziehungen von Gruppengröße, Besatzdichte, Beleuchtungsstärke, -regime und -qualität und Anreicherung der Umwelt sowie die Auswirkungen dieser Faktoren auf das Wohlbefinden der Tiere;
- verbesserten Systemen für den Umgang mit einer großen Anzahl von Tieren und schweren Zuchtlinien;
- Methoden zur Stärkung von Skelett und Sehnen sowie zur Verbesserung der Herz/Lungenleistungsfähigkeit im Verhältnis zu einer hohen täglichen Zunahme.

ZUSATZBESTIMMUNG

Artikel 27

Diese Empfehlung wird innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten überprüft und gegebenenfalls insbesondere nach neuen verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen oder aufgrund gesammelter praktischer Erfahrungen geändert.

ANHANG**TÖTUNG UNERWÜNSCHTER PUTENKÜKEN UND EMBRYONEN IN BRUTBETRIEBEN**

1. Küken, die nicht zur Aufzucht bestimmt sind, sind so bald wie möglich zu töten, jedoch in jedem Fall, bevor sie 24 Stunden alt sind.
2. Küken sollten mit einem besonders konzipierten Gerät getötet werden, das für diesen Zweck nach den nationalen Rechtsvorschriften zugelassen ist und so funktioniert, dass gewährleistet ist, dass alle Putenküken sofort getötet werden, auch wenn es sich um eine große Anzahl handelt.
3. Es dürfen nur Gase oder Gasgemische eingesetzt werden, die keine Atembeschwerden bei den Tieren während der Einleitung verursachen. Die Verfahren müssen mit Artikel 25 übereinstimmen und nach den nationalen Rechtsvorschriften zugelassen sein.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die einen schnellen Tod sicherstellen und Ersticken unter anderen Tieren verhindern, indem die Tiere nicht übereinander geschichtet werden und die Gaskonzentration überwacht wird.

4. Um alle lebenden Embryonen unverzüglich töten zu können, sind alle Brutrückstände unverzüglich mit einem mechanischen Gerät zu behandeln oder jeder lebende Embryo ist umgehend nach Artikel 25 zu töten.